

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1965	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	22. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden; hier: Zuteilung weiterer Mittel	302
302	22. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	302

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
23. 2. 1965	RdErl. — Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, der Kriegsofferfürsorge (KOF) und der der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1965 302
24. 2. 1965	Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen 305
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
11. 3. 1965	RdErl.- Durchführung einer Straßenverkehrszählung im Jahre 1965 zur Erstellung des Generalverkehrsplans NW 305

I.

2375

**Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln
zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten
an Wohngebäuden;
hier: Zuteilung weiterer Mittel**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1965 —
III B 3 — 4.052 — 371,65

Mit den u. a. RdErl. habe ich Sie über die gegebenen
Möglichkeiten zur Finanzierung von Instand-
setzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden
durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus
öffentlichen Mitteln unterrichtet.

Inzwischen hat der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung aus Mitteln des Bundes-
haushalts für die Fortführung der in Nr. 3 d. RdErl. v.
3. 11. 1961 genannten Darlehensmaßnahme weitere Mittel
bereitgestellt. Auch für den Einsatz dieser Bundesmittel
sind die vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städte-
bau und Raumordnung erlassenen „Richtlinien über den
Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur In-
standsetzung von Wohngebäuden“ v. 25. 1. 1963 anzu-
wenden (Anlage zum RdErl. v. 12. 2. 1963).

Die von mir für den Einsatz der Bundesmittel aus dem
Bundeshaushalt 1961 erlassenen zusätzlichen Bestimmungen
(Anlage 4 zum RdErl. v. 3. 11. 1963) gelten ebenfalls für
die Bewilligung der für das Jahr 1965 bereitgestellten
Bundesmittel.

Bezug: a) RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1745)
b) RdErl. v. 12. 2. 1963 (MBI. NW. S. 236)
c) RdErl. v. 18. 6. 1964 (MBI. NW. S. 926)

An die

Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —

— MBI. NW. 1965 S. 302.

302

**Änderung
der Zahl der Kammern bei den Gerichten
für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 22. 2. 1965 — II C 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes
v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) i.d.F.d. Gesetzes

v. 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) bestimme ich im Ein-
vernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-
Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 19. 9. 1962
(SMBI. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern

beim	auf nunmehr
a) Landesarbeitsgericht in Düsseldorf mit Kammern in Köln	10 Kammern
b) Landesarbeitsgericht in Hamm	7 Kammern
c) Arbeitsgericht in Düsseldorf	7 Kammern
d) Arbeitsgericht in Münster	2 Kammern

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1965 S. 302.

II.**Arbeits- und Sozialminister**

**Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgen-
hilfe, der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der der
KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1965**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1965
— IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Ab 1. Januar 1965 sind die Aufwendungen der Kriegs-
opferfürsorge und der der KOF entsprechenden Leistungen
gemäß den neuen Buchungsstellen des Bundeshaushalts
abzurechnen.

Die mit RdErl. v. 24. 3. 1964 (MBI. NW. S. 628) bekannt-
gegebene Nachweisung ist daher nicht mehr zu verwenden
und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 (bzw. 16. De-
zember 1964) durch die als Anlage beigefügte Nachweisung
ersetzt.

Mit dieser Nachweisung sind die Aufwendungen der
nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe gemäß Nr. 4.11 des
Gem.RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21703) und die Auf-
wendungen der Kriegsopferfürsorge und der der KOF ent-
sprechenden Leistungen zu erfassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und
Landkreise

Anli

Rechnungsjahr 19.....

(Abrechnungsstelle)

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsofopferfürsorge und der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**A) Kriegsofopferfürsorge und entsprechende Leistungen**

1. Kosten der Kriegsofopferfürsorge und entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen)	Ausgaben 100 %		Einnahmen 100 %		Bundesanteil (80 bzw. 100 %)			
	DM	Pf	DM	Pf	Ausgaben DM	Pf	Einnahmen DM	Pf
a) für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz			[Sa. a)–c) insges.]				[Sa. a)–c) bzw. d)–f) insges.]	
— Bundesanteil 80 v. H. —								
b) für Angehörige von Kriegsgefangenen								
— Bundesanteil 80 v. H. —								
c) für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 80 v. H. —								
d) für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —								
e) für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —								
f) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —								
Bundesanteil insgesamt — Summe 1a–f —								
2. Kapitaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)							a)	
3. Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge und entsprechende Darlehen							b)	
a) für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz								
— Bundesanteil 80 v. H. —			a)				a)	
b) für Angehörige von Kriegsgefangenen							b)	
— Bundesanteil 80 v. H. —			b)				a)	
c) für ehemalige politische Häftlinge und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 80 v. H. —							b)	
d) für Wehrdienstbeschädigte und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —							a)	
e) für Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene — Bundesanteil 100 v. H. —							b)	
f) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —								
Bundesanteil insgesamt — Summe 2 und 3a) bis f) —							a)	
							b)	
4. Bundesanteil insgesamt — Summe 1a) bis f), 2 und 3a) bis f) —								
5. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 4.)								DM
Kriegsofopferfürsorge und entsprechende Leistungen								

a) Tilgung, b) Zinsen

B) Kriegsfolgenhilfe

	Ausgaben 100 % DM Pf		Einnahmen 100 % DM Pf					
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte								
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte								
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte								
4. Geschlechtskrankenfürsorge für Zugewanderte								
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte								
6. Gesamtbetrag (Summe 1—5)								
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.								
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —								
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes — Bundesanteil 100 v. H. —								
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H. —								
10. Bundesanteil insgesamt — Summe 6a—9 —								
11. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 10) Kriegsfolgenhilfe und								
Sa. A 5) Netto-Bundesanteil (Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen)								
Netto-Bundesanteil insgesamt A) plus B)								

C) Abrechnungsergebnis

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen) Kriegsopferfürsorge plus Kriegsfolgenhilfe	DM
III. Zahlungen auf den Bundesanteil	
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot)	DM
2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr	DM
3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1)	DM
IV. Abrechnungsergebnis (Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)	DM
Sachlich richtig und festgestellt:	den 19.....

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorstandes o. V.)

Azetylenverordnung;

hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1965 — III A 2 8593

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Entwickler		Zugeh. Wasservorlage, Zulassungs-Nr.	Wasservorlage		Sicherheitsventil	Hersteller	Scheiben des Deutschen Azetylen-ausschusses
	Zulassungs-Nr.	System	Karbidfüllung kg	Zulassung-Nr.	Zulässiger Druck in mm WS	Gasdurchgang in m ³ /h		
1	—	—	—	—	—	—	J. u. W. Müller GmbH, Opladen	16. 10. 1964 AZ 97/64 Verlängerung d. Zulassung bis 31. 12. 1969
2	J 299	Hochdruck-Schnitbladen-Entwickler	—	—	—	—	J. u. W. Müller GmbH, Opladen	13. 10. 1964 AZ 95/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
3	S 200a	Hochdruck-Einfall-Entwickler	—	—	—	—	J. u. W. Müller GmbH, Opladen	16. 10. 1964 AZ 94/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
4	—	—	—	1015	—	—	J. u. W. Müller GmbH, Opladen	16. 10. 1964 AZ 96/64 Verlängerung bis 31. 12. 1969
5	S 210a	Hochdruck-Einfall-Entwickler	200 bis 1200 kg	20/2 (III) bzw. 2002 (VII)	—	—	Autogenwerk Sirius GmbH, Düsseldorf	23. 6. 1964 AZ 60/64

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Durchführung einer Straßenverkehrszählung
im Jahre 1965 zur Erstellung des General-
verkehrsplans NW

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 3. 1965 — Gen.V. 1:05—01

Im Einvernehmen mit dem Innenminister sowie dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich um Durchführung und Beachtung folgender, der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen:

1. Die für die Durchführung der Straßenverkehrszählungen in Betracht kommenden allgemeinen Vorschriften enthält vor allem die Straßenverkehrsordnung in
 - § 2 („Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen“),
 - § 2 a („Anhalten durch Polizeibeamte“),
 - § 3 („Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“) und
 - § 4 („Verkehrsbeschränkungen“).
2. Die mit der Durchführung der Verkehrszählungen beauftragten Institute und Ingenieurbüros werden gebeten, sich mit den örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und Polizeibehörden unverzüglich in Verbindung zu setzen, um Einzelheiten der Erhebungen zu vereinbaren. Die Straßenverkehrsbehörden sorgen im Benehmen mit den Instituten und Ingenieurbüros sowie

den Polizeibehörden dafür, daß für jede Zählstelle ein Verantwortlicher bestimmt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erhebungen nach den landeseinheitlichen, für die Straßenverkehrszählung 1965 erarbeiteten Richtlinien erfolgen.

3. An den Zählstellen sind ausreichende Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen (z. B. Hinweistafeln, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbot, Fahrbahnmarkierungen, bewegliche Absperrgeräte). Die erforderlichen Maßnahmen sind von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden nach Anhörung der Polizei im Benehmen mit den Straßenbaubehörden und im Einvernehmen mit den jeweils verantwortlichen Instituten und Ingenieurbüros anzuordnen.
4. Die Befragungen der Verkehrsteilnehmer werden unterbrochen, solange Verkehrsstörungen zu befürchten oder bereits eingetreten sind.
5. Soweit weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinen, sind sie durch die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den Polizeibehörden, den Straßenbaubehörden und den verantwortlichen Instituten und Ingenieurbüros zu treffen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 3. 1965 (MBl. NW. S. 284).

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 306.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,55 DM.